

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/70/163-2022/63775

Dresden,
22. April 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten André Wendt (AfD)

Drs.-Nr.: 7/9529

Thema: Anträge auf Entschädigung wegen Impfschäden aufgrund einer Corona-Schutzimpfung bis 31. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Anträge auf Entschädigung wurden bis zum 31. März 2022 im Freistaat Sachsen wegen einer gesundheitlichen Schädigung gestellt, die im zeitlichen Zusammenhang mit einer Corona-Schutzimpfung steht? (Bitte um Angaben zum verwendeten Impfstoff, zum Zeitpunkt der Impfung sowie der Antragstellung und zur geltend gemachten Gesundheitsstörung)

Für den Zeitraum bis zum 31. März 2022 wurden 176 Anträge auf Entschädigung nach § 60 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Schutzimpfung registriert. Enthalten sind dabei Anträge von unmittelbar geschädigten Personen, von Hinterbliebenen und Anträge auf Bestattungsgeld, alle jeweils unter einem eigenen Fall-Aktenzeichen.

Zur Beantwortung der Fragen zum verwendeten Impfstoff, zum Zeitpunkt der Impfung bzw. Antragstellung und zu den im Antrag geltend gemachten Gesundheitsstörungen übersenden wir eine anonymisierte Statistik als PDF-Datei mit den entsprechenden Datenspalten. Soweit in den Spalten ein „?“ eingetragen ist, konnte eine Datenerfassung – offenbar antragsbedingt – noch nicht vorgenommen werden.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Frage 2: Wie viele dieser Anträge wurden bereits beschieden? (Bitte Zahl der bewilligten sowie Zahl der abgelehnten Anträge angeben).

Von den bis zum 31. März 2022 erfassten Anträgen erfolgte bisher in zwei Verfahren eine sonstige Erledigung (bspw. Antragsrücknahme), in neun Verfahren eine Anerkennung von Ansprüchen und in 41 Verfahren eine Ablehnung von Ansprüchen. Die neun Verfahren, die mit einer Anerkennung endeten, gliedern sich in drei Verfahren mit Anerkennung vorübergehender Gesundheitsstörungen (von weniger als 6 Monaten Dauer), zwei Verfahren mit Anerkennung eines Grades der Schädigungsfolgen (dauerhafte Gesundheitsstörungen), drei Verfahren mit Anerkennung einer Hinterbliebenenversorgung und ein Verfahren mit der Anerkennung eines Anspruchs auf Bestattungsgeld. In den 41 Verfahren, die mit einer Ablehnung endeten, liegt der Ablehnungsgrund in nahezu allen Fällen im fehlenden kausalen Zusammenhang zwischen der SARS-CoV-2-Schutzimpfung und den geltend gemachten Gesundheitsstörungen.

In weiteren 124 Verfahren wurde noch keine Entscheidung getroffen.

Frage 3: Wie ist der Verfahrensstand bei den noch nicht beschiedenen Anträgen und wann ist mit einer Bescheidung zu rechnen? (Bitte um gesonderte Auskunft zu den einzelnen Verfahren)

Die einzelnen Verfahren befinden sich im Zustand der Sachaufklärung oder der rechtlichen bzw. medizinischen Bewertung. Sind Sachaufklärung und Bewertung abgeschlossen, wird eine Entscheidung in aller Regel auch schnell getroffen. Die Sachaufklärung und insbesondere die medizinische Bewertung mit den darin enthaltenen Kausalitätserwägungen nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes sind dabei – vor dem Hintergrund der auch wissenschaftlich dynamischen SARS-CoV-2-Thematik – als zeitintensiv zu bewerten. Auch die vorhandenen personellen Ressourcen setzen dem Wunsch nach einer zeitnahen Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls Grenzen. Dennoch gilt, dass sich die Verwaltung bemüht, für die antragstellenden Personen eine kurze Verfahrensdauer zu gewährleisten. Eine konkrete Verfahrensdauer und ein Datum für den Erlass eines Bescheides ist jedoch nicht darstellbar.

Frage 4: Auf wie viel geschädigte Personen gehen die eingegangenen Anträge auf Entschädigung nach § 60 IfSG zurück? (Bitte um Angabe zum Alter, Geschlecht und zur jeweils im Antrag genannten Gesundheitsstörung)

Die beigelegte anonymisierte PDF-Datei weist 168 geschädigte Personen für 176 Anträge aus. Die Differenz von acht Anträgen geht darauf zurück, dass es sich um Anträge auf Bestattungsgeld handelt, die leistungrechtlich der verstorbenen Person zugerechnet werden, wobei die antragstellende Person regelmäßig auch eine der Personen ist, die ihrerseits als Angehöriger bereits einen Antrag auf Hinterbliebenenversorgung gestellt hat und deshalb bereits eigenständig als geschädigte Person erfasst worden ist.

Die 168 antragstellenden und zugleich geschädigten Personen zum Stand 31. März 2022 unterteilen sich in 72 männliche und 95 weibliche Personen; eine Person ist in der internen Datenverarbeitung mit ihrem Geschlechtsmerkmal geschützt (unbekannt), weil es sich um eine im KSV Sachsen beschäftigte Person handelt.

Das Lebensalter und das Geschlechtsmerkmal der antragstellenden Personen und die im Antrag jeweils geltend gemachten Gesundheitsstörungen sind in der Datei vermerkt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Martin Dulig

Anlage